

Inhalt:

1. Umsatzsteuer bei Sportvereinen
2. Dorfladenverein als Idealverein

1. Umsatzsteuer bei Sportvereinen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass sich Sportvereine mit der Steuerbefreiung ihrer Leistungen nicht auf Gemeinschaftsrecht berufen können (Urteil vom 21.04.2022, V R 48/20).

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um einen Golfverein, der eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbrachte. Dabei handelte es sich um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greefee), die leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mit Ballautomaten, die Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme erhielt, die mietweise Überlassung von Caddys und um den Verkauf eines Golfschlägers.

Nach Auffassung des Finanzamts waren diese gesondert vergüteten Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Der BFH hat diese Auffassung mit Verweis auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt.

EU-Recht und deutsches Recht

Nach Art. 132 Abs. 1 m Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) befreien die Mitgliedstaaten folgende Umsätze von der Steuer: *„bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“*.

Die entsprechende Regelung im deutschen Umsatzsteuerrecht findet sich in § 4 Nr. 22b UStG. Umsatzsteuerfrei sind demnach

andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Nach der deutschen Regelung sind also nur Sportveranstaltungen befreit. Nach der MwStSystRL dagegen alle in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen.

Die frühere Rechtauffassung dazu war, dass sich Sportvereine auf Gemeinschaftsrecht berufen konnten, weil die nationale Vorschrift deren Vorgaben nicht ausreichend umsetzte.

Dem hatte der EuGH aber bereist mit Urteil vom 10.12.2020 (Az. C-488/18 – Golfclub Schloss Igling) widersprochen.

Nur bestimmte Dienstleistungen sind befreit

Nach Art. 132 Abs. 1 m der MwStSystRL werden – so der EuGH – nur „bestimmte“ Dienstleistungen befreit. Festzulegen, welche das sind, fällt in die Zuständigkeit der nationale Gesetzgeber. Die Vorschrift verpflichtete die Mitgliedstaaten nicht dazu, allgemein alle Dienstleistungen von der Steuer zu befreien, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehen. Dass die deutsche Regelung des § 4 Nr. 22b UStG die Steuerbefreiung auf die Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen beschränkt, ist also europarechtskonform. Sportvereine können sich nicht auf die weiter gefasste Regelung der MwStSystRL berufen.

Welche Leistungen sind nicht mehr befreit?

Nicht mehr umsatzbefreit sind alle Leistungen von Sportvereinen, die diese Anforderungen an eine sportliche Veranstaltung nicht erfüllen. Das sind insbesondere

- Einzelunterricht: Eine sportliche Veranstaltung liegt nicht mehr vor, wenn sich die organisatorische Maßnahme auf Sonderleistungen für einzelne Personen beschränkt.
- die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und Sportgeräten
- die Beförderung der Sportler zu den Sportstätten
- die Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen und die Ausstellung oder Verlängerung von Sportausweisen durch einen Sportverband

Werden Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig?

Die Entscheidung des BFH betrifft unmittelbar nur Leistungen, die Sportvereine gegen gesonderte Vergütung erbringen. Der BFH hat aber erneut klargestellt, dass die Umsatzsteuerpflicht auch Mitgliedsbeiträge umfasst. Nach der laufenden Rechtsprechung des EuGH und BFH sind Mitgliedsbeiträge ein pauschales Entgelt für die Leistungen, die der Verein an seine Mitglieder erbringt. Beim Sportverein sind das z.B. die Überlassung von Hallen und Plätzen und Sportgeräten sowie die Teilnahme an Sportkursen, Training und Wettkämpfen. Nur letztere sind als „sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG steuerbefreit.

Die Finanzverwaltung hält aber nach wie vor ihre schützende Hand über die Sportvereine. Statt der Rechtsprechung zu folgen, bleibt sie bei ihrer bisherigen Unterscheidung von echten und unechten Mitgliedsbeiträgen. Nach dieser Auffassung sind Mitgliedsbeiträge als pauschale Zahlungen an den Verein umsatzsteuerfrei, wenn sie nicht für konkrete Leistungen an einzelne Mitglieder bezahlt werden, sondern pauschal für die in der Mitgliedschaft enthaltenen Leistungen des Vereins für alle Mitglieder.

Im behandelten Fall hatte deswegen das Finanzamt die Steuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge auch nicht in Frage gestellt. Lediglich die Sonderentgelte für bestimmte Einzelleistungen an die Mitglieder hat es als umsatzsteuerpflichtig behandelt.

2. Dorfladenverein als Idealverein

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart setzt erstmals die Rechtsprechung des BGH (Kita-Beschlüsse) um und erlaubt die Eintragung eines Vereins, der einen Dorfladen betreibt (Beschluss vom 11.01.2022, 8 W 233/21).

Zweck des Vereins war u.a. die Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs und die damit verbundene Erhöhung der Lebensqualität im Ort sowie der Betrieb eines Ladens zur Belebung der Dorfmitte, um damit Raum für weitere soziale Aktivitäten wie Tauschbörsen oder Austauschplattformen zu schaffen. Der Verein sollte laut Satzung nicht gewinnorientiert arbeiten und daher nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB ausgerichtet sein.

Das Registergericht hatte die Eintragung erwartungsgemäß abgelehnt. Das OLG gab dem Verein aber Recht.

Ein Verein, der Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs vertreibt, betätigt sich zwar nach Auffassung des Gerichts unternehmerisch, weil er damit Leistungen am Markt anbietet und am Wirtschafts- und Rechtsverkehr wie ein Unternehmer teilnimmt. Das gilt auch, wenn sich das Leistungsangebot des Vereins nur an Vereinsmitglieder richtet. Auch wenn nur ein solcher „Binnenmarkt“ bedient wird, betätigt sich der Verein wirtschaftlich.

Das OLG verweist aber auf die „Kita-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs, nach der eine wirtschaftliche Betätigung eintragungsschädlich ist, sofern und solange sie zur Verfolgung des ideellen Vereinszwecks eingesetzt wird, wobei der Umfang einer wirtschaftlichen Tätigkeit keine Rolle spielt. Unschädlich sei auch, wenn der ideelle Zweck des Vereins unmittelbar durch seine wirtschaftlichen Aktivitäten erfüllt wird. Das war nach Meinung des OLG bei dem Dorfladenverein der Fall.

Mit dem Betrieb des Dorfladens wird gezielt sowohl die Umsetzung eines auf Nachhaltigkeit und regionale Versorgungsstrukturen ausgerichteten Konzepts als auch die Förderung sozialer Strukturen im Dorf verfolgt. Gleichzeitig mit einer lokalen Einkaufsmöglichkeit und über das soziale Engagement der einzelnen Mitglieder wird eine generationenübergreifende Austauschmöglichkeit und Förderung des sozialen Miteinanders im Dorf verwirklicht. Nicht zuletzt werden die erwirtschafteten Mittel für den Vereinszweck verwendet, es erfolgt also keine erkennbare Gewinnausschüttung.

In der vorliegenden Konstellation steht aus Sicht des OLG nicht der Verkauf von Waren des täglichen Lebens als Geschäftsbetrieb im Vordergrund. Vielmehr ist der Betrieb des Ladens dem ideellen Hauptzweck einer auf diversen Ebenen nachhaltig gestalteten – dem sozialen Miteinander dienenden und fördernden – dörflichen Versorgungsform zugeordnet. Unerheblich ist dabei, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in Konkurrenz zu anderen Anbietern tritt. Dieser Umstand – so das OLG – würde nicht gegen die Einordnung als Idealverein sprechen. Denn für die Abgrenzung sind wettbewerbsrechtliche Erwägungen nicht relevant.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl